

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/269 Nr. 2.4 —**

**Zweite Änderung zum Vorschlag für eine Fünfte Richtlinie des Rates nach**  
**Artikel 54 EWG-Vertrag über die Struktur der Aktiengesellschaft**  
**sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe**  
**— KOM (90) 629 endg. — SYN 3 —**  
**»Rats-Dok. Nr. 4028/91«**

### **A. Problem**

Im Rahmen ihrer Politik zur Beseitigung der Hindernisse für öffentliche Übernahmeangebote hält die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusätzliche Gemeinschaftsregelungen für erforderlich, die inhaltlich den Vorschlag für eine Dreizehnte Richtlinie über Übernahmeangebote flankieren sollen.

Durch eine Zweite Änderung des bisherigen (Geänderten) Vorschlags für eine Fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie sollen ein Mißverhältnis zwischen dem Kapitalanteil eines Aktionärs und seinem Stimmrecht abgebaut und bisher bestehende Schwierigkeiten, nach einer Übernahme Änderungen der Geschäftsleitung vorzunehmen, verringert werden.

### **B. Lösung**

Die vorgesehenen Änderungen werden überwiegend abgelehnt, weil sie nicht mit einem Abbau von Übernahmehindernissen zu rechtfertigen oder in ihrer Ausgestaltung ungeeignet sind.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Gegen die Einfügung des Artikels 4 Abs. 5 und des Artikels 21 Abs. 5 werden keine Bedenken erhoben.
2. Gegen die Änderung des Artikels 33 Abs. 2 werden insoweit keine Bedenken erhoben, als er die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne oder mit beschränktem Stimmrecht betrifft. Nicht zu billigen ist hingegen die Streichung des früheren Absatzes 2 Buchstabe b, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollte, eine Beschränkung der Zahl der Stimmrechte für Aktien zuzulassen, die demselben Aktionär gehören. Diese Gestaltungsmöglichkeit, die z. B. auch das deutsche Recht zuläßt (§ 134 Abs. 1 Satz 2 bis 6 Aktiengesetz), sollte gemeinschaftsrechtlich nicht untersagt werden. Satzungsmäßige Höchststimmrechte sind zwar auch im deutschen Recht umstritten, jedenfalls als Mittel gegen sog. feindliche Übernahmen sind sie aber wenig geeignet, so daß ihr Verbot entgegen der Begründung zum Änderungsvorschlag nicht mit einem Abbau von Übernahmehindernissen zu rechtfertigen ist.
3. Die in Artikel 36 Abs. 3 vorgeschlagene Stimmrechtsregelung für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans ist abzulehnen. Die Vorschrift steht in Widerspruch zu Artikel 36 Abs. 2, der die Regelung der für die Bestellung der Gesellschaftsorgane erforderlichen Mehrheit dem nationalen Recht überläßt. Die Vorschrift berücksichtigt ferner nicht, daß im sog. dualistischen Verwaltungssystem die Mitglieder des Leitungsorgans nicht von der Hauptversammlung, sondern vom Aufsichtsorgan bestellt werden (Artikel 3). Die Vorschrift berücksichtigt ferner nicht, daß Mitglieder des Aufsichtsorgans, soweit sie Arbeitnehmervertreter sind, nach Sinn und Zweck der Mitbestimmung nicht der Bestellung und Abberufung durch die Hauptversammlung unterworfen werden können. Die Vorschrift ist schließlich ungeeignet, den Aufsichtsrat jederzeit nach dem Willen des Mehrheitsaktionärs besetzen zu können, da es für die Abberufung nicht allein auf die dafür erforderliche Mehrheit, sondern auch auf die im übrigen geltenden zusätzlichen Erfordernisse (z. B. Vorliegen eines wichtigen Grundes) ankommt, deren Regelung nach Artikel 36 Abs. 1 den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben soll.

Die Absätze 2 und 3 sollten durch eine Regelung ersetzt werden, die den Mitgliedstaaten für Wahlen, soweit für sie die

Hauptversammlung zuständig ist, von Absatz 1 abweichende Regelungen erlaubt, damit für Wahlen z. B. auch eine relative Mehrheit für ausreichend erklärt werden kann.

Bonn, den 18. Oktober 1991

**Der Rechtsausschuß**

**Herbert Helmrich**

Vorsitzender

**Joachim Gres**

Berichterstatter

**Ludwig Stiegler**

## KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (90) 629 endg. — SYN 3  
Brüssel, den 13. Dezember 1990

**Zweite Änderung zum Vorschlag für eine Fünfte Richtlinie des Rates nach Artikel 54 EWG-Vertrag über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe**

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag von der Kommission vorgelegt)

**Begründung****I. Allgemeines**

1. Der Vorschlag für eine Fünfte Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe wurde dem Rat zum ersten Mal am 9. Oktober 1972 vorgelegt.<sup>1)</sup> Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab seine Stellungnahme hierzu am 19. September 1974 ab.<sup>2)</sup> Am 14. Juni 1982 folgte die Stellungnahme des Europäischen Parlaments.<sup>3)</sup>

Am 19. August 1983 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag vor, in dem sie diese Stellungnahmen berücksichtigte.<sup>4)</sup> Seither steht dieser Vorschlag in den Gremien des Rates zur Prüfung an.

2. Mit dem vorliegenden Text wird der Vorschlag für eine Fünfte Richtlinie zum zweiten Mal geändert. Eine umfassende Änderung des Textes von 1983 ist allerdings nicht beabsichtigt. Es handelt sich vielmehr um einige Änderungen, die vor allem im Hinblick auf die von der Kommission zur Beseitigung der Hindernisse für öffentliche Übernahmeangebote (ÖÜA) verfolgten Politik als notwendig erachtet wurden.
3. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Kommission nicht die Absicht hat, die öffentlichen Übernahmeangebote als ein Ziel an sich zu fördern. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Konzept, daß öffentliche Übernahmeangebote im

allgemeinen als ein positives Phänomen angesehen werden können, soweit sie eine Selektion von wettbewerbsfähigeren Unternehmen durch den Markt und eine Umstrukturierung der europäischen Unternehmen bewirken, die für ein Bestehen im internationalen Wettbewerb unverzichtbar ist. Es ist daher notwendig, die Bedingungen für die Übernahme von Unternehmen in den Mitgliedstaaten anzugleichen.

4. In mehreren Mitgliedstaaten haben öffentliche Übernahmeangebote, die von der Leitung der Zielgesellschaft abgelehnt werden (sogenannte feindliche Übernahmeangebote), keinerlei Erfolgsaussichten, weil die Leitung der Zielgesellschaft gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Abwehrmaßnahmen treffen kann, damit die Kontrolle der Gesellschaft in den Händen „wohlgesonnener“ Aktionäre verbleibt.
5. In ihrer Mitteilung an den Rat vom 10. Mai 1990<sup>5)</sup> erläuterte die Kommission die Maßnahmen, die sie zur Beseitigung der Hindernisse für öffentliche Übernahmeangebote vorzuschlagen beabsichtigt.
6. Diese Maßnahmen zielen allgemein auf mehr Demokratie in den Unternehmen und eine stärkere Einbeziehung der Aktionäre in die Angelegenheiten des Unternehmens ab. Die Stärkung der Position der Aktionäre ist im Zusammenhang mit den Übernahmeangeboten von besonderer Bedeutung. Mit den neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, daß die Aktionäre über die Behandlung eines ÖÜA frei und in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden können.

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 131 vom 13. Dezember 1972 S. 49.

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 109 vom 19. September 1974 S. 9.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. C 149 vom 14. Juni 1982 S. 17.

<sup>4)</sup> ABl. Nr. C 240 vom 9. September 1983 S. 2.

<sup>5)</sup> GEK (90) 901 endg. vom 10. Mai 1990.

7. Die Vorschläge richten sich gegen zwei Kategorien von Hindernissen. Die eine betrifft die Erhaltung des Kapitals der Gesellschaft, die andere das Stimmrecht der Aktionäre.

Hinsichtlich der Erhaltung des Kapitals handelt es sich um folgende Hindernisse:

- a) Befugnis der Mitglieder der Geschäftsleitung, Aktien der eigenen Gesellschaft zu erwerben, wenn ein öffentliches Übernahmeangebot vorliegt;
- b) Möglichkeit für eine Gesellschaft, sich ihrer Tochtergesellschaft zu bedienen, um eigene Aktien zu erwerben, ungeachtet der für eine solche Transaktion im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Garantien.

In bezug auf das Stimmrecht handelt es sich um folgende Hindernisse:

- a) Mißverhältnis zwischen dem Kapitalanteil eines Aktionärs und seinem Stimmrecht;
- b) Schwierigkeit, Änderungen in der Geschäftsleitung vorzunehmen.

Die Kommission hat bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge berücksichtigt, daß bereits eine Reihe gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften vorgeschlagen oder erlassen wurden, die für die Beseitigung der oben genannten Hindernisse von Bedeutung sind. In einigen Punkten ist jedoch eine Ergänzung erforderlich.

8. Relevant für die Erhaltung des Kapitals ist zum einen der geänderte Vorschlag für eine Dreizehnte Richtlinie über Übernahmeangebote<sup>6)</sup> und zum anderen die Zweite Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals.

Bei der Änderung der Dreizehnten Richtlinie wurde klargestellt, daß Artikel 8, wonach das Leitungsorgan während des Angebotszeitraums von Abwehrmaßnahmen absehen muß, auch für den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft gilt. Abweichend von der Zweiten Richtlinie, die unter bestimmten Voraussetzungen den Erwerb eigener Aktien aufgrund eines Beschlusses des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans zuläßt, bedarf der Erwerb eigener Aktien während des Angebotszeitraums der Zustimmung der Hauptversammlung.

Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien einer Muttergesellschaft durch ihre Tochtergesellschaften ein neuer Richtlinienentwurf zur Änderung der Zweiten Richtlinie vorgelegt, mit dem gewährleistet werden soll, daß die Beschränkungen für den Erwerb eigener Aktien auch für den Aktienwerb durch Tochtergesellschaften gilt.

9. Die Hindernisse bei der Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sind im Rahmen des geänderten Vorschlags für eine Fünfte Richtlinie zu behan-

deln, der bereits wichtige diesbezügliche Bestimmungen enthält.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Artikel:

- a) Artikel 33, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Anteil am gezeichneten Kapital und dem Stimmrecht festschreibt;
- b) Artikel 4 und 21b, die sich auf die Bestellung der Mitglieder des Aufsichts- bzw. Verwaltungsorgans beziehen;
- c) Artikel 36, der für die Beschlüsse der Hauptversammlung die absolute Mehrheit vorschreibt.

Um die Stellung der Aktionäre hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechts zu stärken, bedürfen diese Artikel jedoch einiger Änderungen, die Gegenstand des vorliegenden Textes sind.

## II. Erläuterung der Artikel

### Artikel 33

#### **Verhältnismäßigkeit zwischen dem Anteil am Kapital eines Aktionärs und seinem Stimmrecht**

Dieser Grundsatz ist in Artikel 33 Abs. 1 verankert.

In seiner derzeitigen Fassung lassen die Absätze 2a und b jedoch in der Satzung der Gesellschaft zwei Ausnahmen von diesem Grundsatz zu:

- 1) Beschränkung oder Ausschluß des Stimmrechts für Aktien, die besondere Vorteile gewähren;
- 2) Beschränkung der Zahl der Stimmrechte für Aktien, die demselben Aktionär gehören.

Der Rückgriff auf diese Ausnahmeregelungen kann zu einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre führen und dazu benutzt werden, die Entscheidungsgewalt in die Hände einer Minderheit von Aktionären zu legen.

Um die Position aller Aktionäre bezüglich der Ausübung ihres Stimmrechts zu stärken, wird vorgeschlagen, die erste Ausnahmeregelung zu beschränken und die zweite zu streichen.

Nach der ersten Ausnahmeregelung ist die Ausgabe von Aktien, die besondere Vorteile gewähren, mit denen die Gesellschaften einen etwaigen zusätzlichen Finanzbedarf decken können, zulässig. Bei diesen sogenannten Vorzugsaktien werden den Inhabern dieser Papiere als Ausgleich für die Beschränkung oder den Ausschluß des Stimmrechts stets besondere Vorteile gewährt. Diese Vorrechte können sich auf die Verteilung des Reingewinns (Vorzugsdividende) und des Gesellschaftsvermögens im Falle der Liquidation der Gesellschaft erstrecken.

Die unbeschränkte Ausgabe solcher Aktien kann jedoch dazu führen, daß das Stimmrecht auf eine begrenzte Anzahl von Aktionären konzentriert wird, die das Vertrauen der Geschäftsleitung genießen. Um zu gewährleisten, daß sich Vor- und Nachteile der Vorzugsaktien die Waage halten, ist es angezeigt, im

<sup>6)</sup> ABl. Nr. C 240 vom 26. September 1990 S. 7.

zweiten geänderten Vorschlag für die Fünfte Richtlinie die Ausgabe dieser Aktien auf einen Prozentsatz zu begrenzen, der sich im Verhältnis zu der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien bestimmt. Dem Beispiel nationaler Rechtsvorschriften folgend wird vorgeschlagen, diesen Prozentsatz mit 50 % des gezeichneten Kapitals anzusetzen.

Darüber hinaus sollten diese Aktien automatisch mit einem Stimmrecht ausgestattet werden, wenn die Gesellschaft den mit der Gewährung der besonderen Vorteile verbundenen Verpflichtungen innerhalb dreier Geschäftsjahre nicht nachkommt.

Die zweite Ausnahme vom Grundsatz der Proportionalität läßt eine Beschränkung der Anzahl der Stimmen zu, die ein einzelner Aktionär abgeben kann, vorausgesetzt diese Beschränkung gilt für alle Aktionäre derselben Aktiengattung.

Diese Beschränkung des Stimmrechts wird im Gegensatz zu den Vorzugsaktien nicht durch andere Vorrechte ausgeglichen. Der Sinn solcher Satzungsklauseln, die das Stimmrecht beschränken, scheint darin zu bestehen, Kleinaktionäre gegenüber den Großaktionären zu schützen. Seit der Vorlage des ersten geänderten Richtlinienvorschlages ist allerdings festzustellen, daß solche Satzungsklauseln immer mehr zunehmen und in vielen Fällen unüberwindbare Hindernisse für den Erwerb eines Unternehmens darstellen. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, einem Aktionär sein Stimmrecht ohne irgendeinen Ausgleich vorzuenthalten. Im übrigen sieht die Richtlinie auch Bestimmungen zum Schutz von Minderheitsaktionären vor. Zu nennen sind hier die ihnen zugestandenen Rechte im Zusammenhang mit Haftungsklagen gegen die Gesellschaft (Artikel 16 und 18), der Einberufung der Hauptversammlung (Artikel 23), der Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung (Artikel 25) und der Abberufung der Rechnungsprüfer (Artikel 55).

#### **Artikel 4 und 21 b**

##### **Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans beziehungsweise des Verwaltungsorgans nach dem dualistischen beziehungsweise monistischen System**

Die Richtlinie schreibt grundsätzlich vor, daß die Bestellung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane nur unter Mitwirkung der Hauptversammlung erfolgen kann.

Die Befugnis der Hauptversammlung, frei über die Bestellung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane, die in ihre Zuständigkeit fällt, zu entscheiden, kann allerdings durch die Satzung beschränkt werden, die den Inhabern einer bestimmten Gattung von Aktien ein ausschließliches Vorschlagsrecht für diese Beschlüsse übertragen kann.

Solche Satzungsklauseln entziehen der Hauptversammlung zwar nicht das Recht, die Mitglieder der Organe zu bestellen, doch erfährt dieses Recht insofern eine beträchtliche Einschränkung, als die Hauptversammlung in ihrer Wahl bei der Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaftsorgane an Vorschläge gebunden ist.

Deshalb ist vorgesehen, in der zweiten Vorschlagsänderung diese Klauseln ausdrücklich zu untersagen. Hierzu wird in den Artikeln 4 und 21 b ein neuer Absatz eingefügt, der die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans (dualistisches System) beziehungsweise des Verwaltungsorgans (monistisches System) regelt.

#### **Artikel 36**

##### **Erforderliche Mehrheit innerhalb der Hauptversammlung**

Diese Vorschrift bestimmt als erforderliche Mehrheit für die Beschlüsse der Hauptversammlung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen oder vertretenen Aktionäre.

Der Artikel schließt jedoch in seiner derzeitigen Fassung nicht aus, daß das Gesetz oder die Satzung unabhängig von der Art des Beschlusses größere Mehrheiten vorschreiben können.

Die Aktionäre, die die Mehrheit der Stimmrechte halten, könnten daher so ebenfalls daran gehindert werden, die Mitglieder der Gesellschaftsorgane zu bestellen oder abzuwählen.

Um zu gewährleisten, daß das Recht eines Mehrheitsaktionärs auch das Recht einschließt, über die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane zu entscheiden, sollte vorgeschrieben werden, daß weder durch Gesetz noch durch Satzung höhere Mehrheiten als die absolute Mehrheit eingeführt werden dürfen.

Zu diesem Zweck wird in Artikel 36 ein neuer Absatz eingefügt.

## ERSTER GEÄNDERTER VORSCHLAG

Geänderter Vorschlag einer fünften Richtlinie nach Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrags über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe.

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission,<sup>1)</sup>

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,<sup>2)</sup>

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,<sup>3)</sup>

## ZWEITE ÄNDERUNG ZUM

Vorschlag für eine fünfte Richtlinie nach Artikel 54 EWG-Vertrag über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe.

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf geänderten Vorschlag der Kommission,<sup>1)</sup>

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

Unverändert

**Erwägungsgründe 1 bis 12 unverändert**

**Zwischen den Erwägungsgründen 12 und 13 wird ein neuer Erwägungsgrund eingefügt.**

Es erweist sich als notwendig, die Stellung der Aktionäre in bezug auf die Ausübung ihres Stimmrechts zu stärken, um zu gewährleisten, daß sie am Gesellschaftsgeschehen in hohem Maße beteiligt sind. Das Stimmrecht muß daher dem Anteil am Kapital entsprechen; Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nicht unbeschränkt ausgegeben werden.

Die Freiheit der Hauptversammlung, die Mitglieder der Gesellschaftsorgane zu bestellen, darf nicht dadurch eingeschränkt werden, daß Aktionären bestimmter Aktiengattungen das ausschließliche Vorschlagsrecht für diese Bestellungen eingeräumt wird. Die für diese Beschlüsse der Hauptversammlung erforderliche Mehrheit darf nicht höher sein als die absolute Mehrheit.

**Erwägungsgründe 14 und 15 unverändert**

hat folgende Richtlinie erlassen:

Unverändert

**Artikel 1 bis 3 unverändert****Artikel 4****Artikel 4****Absätze 1 bis 4 unverändert**

**Ein neuer Absatz 5 wird eingefügt:**

5. Die Satzung oder der Errichtungsakt dürfen den Inhabern einer Gattung von Aktien kein ausschließliches Vorschlagsrecht für die Bestellung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsorgans, für dessen Bestellung die Hauptversammlung zuständig ist, einräumen.

**Artikel 4a bis 21a unverändert****Artikel 21 b****Artikel 21 b****Absätze 1 bis 4 unverändert**

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 131 vom 13. Dezember 1972 S. 49.

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 149 vom 14. Juni 1982 S. 17.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. C 109 vom 19. September 1974 S. 9.

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 240 vom 9. September 1983 S. 2.

**Ein neuer Absatz 5 wird eingefügt:**

5. Die Satzung oder der Errichtungsakt dürfen den Inhabern einer Gattung von Aktien kein ausschließliches Vorschlagsrecht für die Bestellung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans, für dessen Bestellung die Hauptversammlung zuständig ist, einräumen.

**Artikel 21 c bis 32 unverändert****Artikel 33**

1. Das Stimmrecht des Aktionärs entspricht dem durch die Aktie verkörperten Anteil am gezeichneten Kapital.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Gesetze der Mitgliedstaaten zulassen, daß durch die Satzung festgelegt wird.
  - a) eine Beschränkung oder ein Ausschluß des Stimmrechts für Aktien, die besondere Vorteile gewähren;
  - b) eine Beschränkung der Zahl der Stimmrechte für Aktien, die demselben Aktionär gehören, sofern die Beschränkung zumindest für alle Aktionäre derselben Gattung gilt.
3. Ein Aktionär, der am Tag der Hauptversammlung den Betrag der Einlage, der von der Gesellschaft mindestens einen Monat vorher eingefordert worden ist, noch nicht geleistet hat, darf sein Stimmrecht nicht ausüben.

**Artikel 33**

1. Unverändert
2. Abweichend von Absatz 1 können die Gesetze der Mitgliedstaaten zulassen, daß durch die Satzung eine Beschränkung oder ein Ausschluß des Stimmrechts für Aktien festgelegt wird, die besondere Vermögensvorteile gewähren. **Solche Aktien dürfen nur bis in Höhe von 50 % des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden. Kommt die Gesellschaft ihren mit diesen Aktien verbundenen Verpflichtungen nicht spätestens innerhalb dreier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre nach, so erwerben die Inhaber dieser Aktien ein ihrem durch diese Aktien verkörperten Anteil am gezeichneten Kapital entsprechendes Stimmrecht, das dem Stimmrecht der übrigen Aktionäre gleichgestellt ist.**
3. Unverändert

**Artikel 34 und 35 unverändert****Artikel 36**

1. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionäre abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung größere Mehrheiten oder weitere zusätzliche Erfordernisse vorschreiben.
2. Absatz 1 gilt nicht für Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane oder der Personen, welche die Rechnungsprüfung der Gesellschaft vornehmen sollen.

**Artikel 36**

1. Unverändert
2. Unverändert
3. **Für die Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dürfen weder das Gesetz noch die Satzung eine größere Mehrheit als die absolute Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen vorschreiben.**

**Artikel 37 bis 63 d unverändert****Artikel 64**

Absätze 1 bis 3 unverändert.

**Artikel 64**

**Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt:**

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen diese Vorschriften selbst auf die vorliegende Richtlinie Bezug oder werden sie bei ihrer amtlichen Veröffentlichung von einer entsprechenden Bezugnahme begleitet. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme regeln die Mitgliedstaaten.

**Artikel 65 unverändert**

ISSN 0254-1467

KOM(90) 629 endg.

**DOKUMENTE**

**DE**

**08**

Katalognummer: CB-CO-90-640-DE-C

ISBN 92-77-67137-8

|               |                         |                                 |
|---------------|-------------------------|---------------------------------|
| VERKAUFSPREIS | bis 30 Seiten: 3,50 ECU | pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU |
|---------------|-------------------------|---------------------------------|

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg

**Bericht der Abgeordneten Joachim Gres und Ludwig Stiegler**

1. Der Vorschlag für eine Zweite Änderung zum Vorschlag für eine Fünfte Richtlinie des Rates nach Artikel 54 EWG-Vertrag über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe [KOM(90) 629 endg. — SYN 3] ist von der Präsidentin des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 10. April 1991 gemäß § 93 der Geschäftsordnung zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden (vgl. Drucksache 12/269 Nr. 2.4).

Im Rechtsausschuß ist die Vorlage zunächst vom Unterausschuß Europarecht in dessen 2., 3. und 4. Sitzung vom 24. April 1991, 16. Mai 1991 und 6. Juni 1991 beraten worden. Der Unterausschuß hat einstimmig dem Rechtsausschuß die oben wiedergegebene Beschlußempfehlung vorgeschlagen, die der Rechtsausschuß in seiner 17. Sitzung vom 19. Juni 1991 ebenfalls einstimmig beschlossen hat.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1991 beschlossen, auf die Mitberatung der Vorlage zu verzichten. Desgleichen hat der Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 12. Juni 1991 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Schließlich hat der Ausschuß für Wirtschaft die Vorlage am 25. September 1991 beraten und einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

2. Die Zweite Änderung des Vorschlags für eine Fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie ist vor dem Hintergrund der Politik der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Beseitigung der Hindernisse für öffentliche Übernahmeangebote zu sehen. Mit der Fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft

sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe soll auch die Ausübung der Stimmrechte der Aktionäre gemeinschaftsrechtlich geregelt werden. Um die Stimmrechte der Aktionäre insbesondere auch bei öffentlichen Übernahmen zu stärken, schlägt die Kommission eine Zweite Änderung ihres bisherigen Geänderten Vorschlags für eine Fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vor. Durch diese zweite Änderung sollen ein Mißverhältnis zwischen dem Kapitalanteil eines Aktionärs und seinem Stimmrecht abgebaut und bisher bestehende Schwierigkeiten, nach einer Übernahme Änderungen der Geschäftsleitung vorzunehmen, verringert werden. Dazu sollen insbesondere satzungsmäßige Beschränkungen für die Ausübung von Stimmrechten eines Aktionärs (Artikel 33) und satzungsmäßige Vorschlagsrechte für die Bestellung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsorgans (im monistischen Verwaltungssystem: des Verwaltungsorgans) untersagt werden (Artikel 4 Abs. 5, Artikel 21 b Abs. 5); für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Leitungs- oder Aufsichtsorgans (im monistischen Verwaltungssystem: des Verwaltungsorgans) sollen weder Gesetz noch Satzung eine größere Mehrheit als die absolute Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen vorschreiben dürfen (Artikel 36 Abs. 3).

3. Im Rechtsausschuß und seinem Unterausschuß Europarecht bestand Einmütigkeit darüber, daß die mit der Zweiten Änderung des Vorschlags für eine Fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vorgesehenen Regelungen überwiegend abzulehnen sind, weil sie nicht mit einem Abbau von Übernahmehindernissen zu rechtfertigen oder in ihrer konkreten Ausgestaltung ungeeignet sind. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beratungen und ihrer Ergebnisse wird auf den Inhalt der obigen Beschlußempfehlung verwiesen.

Bonn, den 18. Oktober 1991

Joachim Gres

Ludwig Stiegler

Berichterstatler